

# Vorsorge für Krankheit und Alter

Was bei einer Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu beachten ist

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

**Jeder Mensch kann durch Krankheit, Unfall oder im Alter pflege- und betreuungsbedürftig werden. Für diesen schwierigen und nicht selten tragischen Lebensabschnitt lässt sich Vorsorge treffen.**

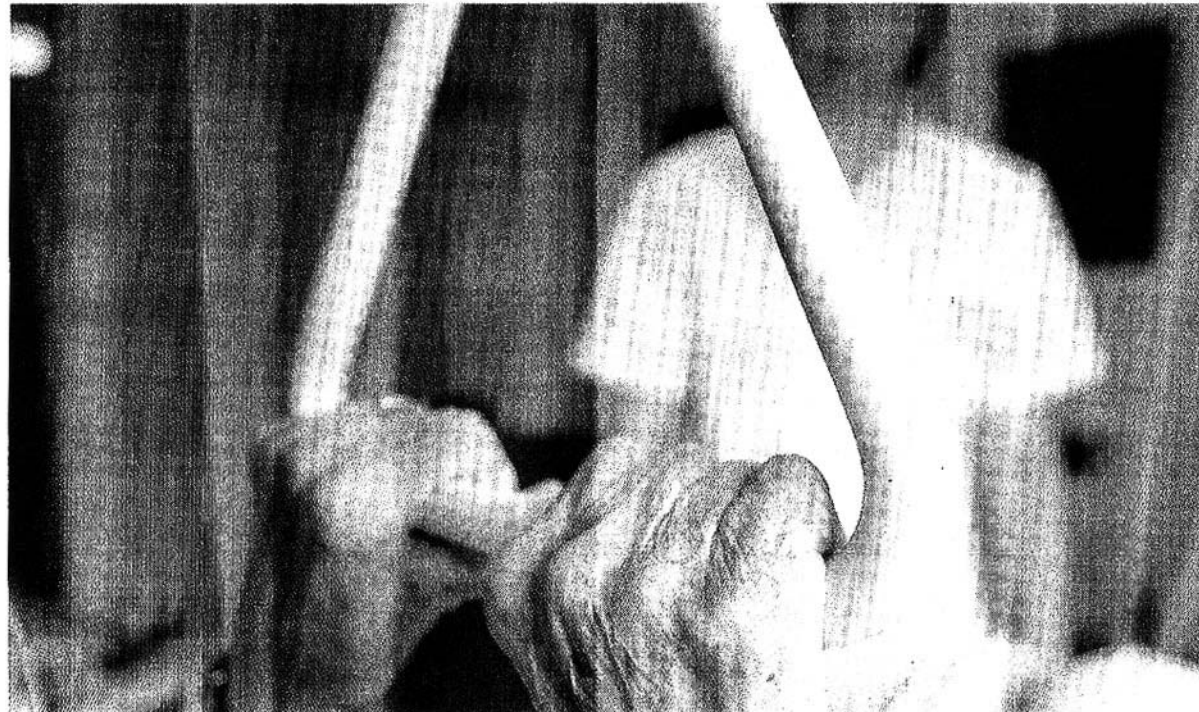
## Betreuungsverfügung

So kann jedermann noch in gesunden Tagen vorsorglich eine Betreuungsverfügung errichten. Die Betreuung kann grundsätzlich jede Person übernehmen. Jedoch sollen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Ehegatte, Verwandte oder andere nahe stehende Personen sogenannten Berufsbetreuern vorgezogen werden.

Liegt eine Betreuungsverfügung vor, hat das Betreuungsgericht (Amtsgericht) die darin vorgeschlagene Person zum Betreuer zu ernennen, wenn keine gewichtigen Gründe gegen sie sprechen (Paragraf 1897 Abs. 4 BGB).

Neben der Bestimmung des Betreuers enthält eine Betreuungsverfügung Anordnungen an ihn für die Vermögensverwaltung und die Art und Weise der Betreuung. Man kann auch Betreuer für unterschiedliche Aufgaben bestimmen, zum Beispiel einen Betreuer für die persönliche Betreuung und einen anderen für die Vermögensverwaltung.

Im Gegensatz zur letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) ist eine Betreuungsverfügung nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie muss also zum Beispiel nicht handschriftlich verfasst werden.



Ein Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit kann plötzlich und unerwartet eintreten. Es empfiehlt sich daher, schon in gesunden Tagen für einen solchen Lebensabschnitt Vorsorge zu treffen. Foto: dpa

## Altersvorsorgevollmacht

Hat man rechtzeitig einer Vertrauensperson eine Altersvorsorgevollmacht erteilt, muss im Betreuungsfall nicht das Betreuungsgericht eingeschaltet werden (Paragraph 1896 Abs. 2 BGB). Diese Vollmacht schließt alle Aufgaben ein, die auch im Bereich einer Betreuung liegen.

Der Inhaber einer Altersvorsorgevollmacht wird im Gegensatz zum Betreuer von dem Betreuungsgericht grundsätzlich nicht überwacht. Der Bevollmächtigte sollte also beson-

ders vertrauenswürdig sein.

Grundsätzlich ist die Altersvorsorgevollmacht zwar formfrei wirksam. Empfehlenswert ist jedoch die notarielle Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht, damit sie insbesondere von Behörden und Banken anerkannt wird.

## Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann man für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit

künstliche, lebensverlängernde Maßnahmen untersagen, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern (Paragrafen 1901 a ff BGB).

Eine Patientenverfügung ist freilich dann nichts wert, wenn bei Entscheidungsunfähigkeit des Patienten niemand seinen niedergelegten Willen zur Geltung bringen kann. Eine Patientenverfügung sollte daher niemals ohne gleichzeitige Betreuungsverfügung oder Altersvorsorgevollmacht getroffen werden.